



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 33

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Klarstellung im Landesentwicklungsprogramm oder eine Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) plant, um Rohstoffsicherung und Windenergienutzung auf derselben Fläche leichter vereinbar zu machen – insbesondere dort, wo der Abbau bereits beendet oder erst in vielen Jahrzehnten geplant ist –, hält die Staatsregierung eine pauschale Behandlung von Rohstoff-Vorranggebieten als hartes Ausschlusskriterium für Windenergie durch manche Regionalen Planungsverbände für sachgerecht und sieht die Staatsregierung Spielraum, das Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 BayLplG für solche Fälle zu vereinfachen oder zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die pauschale Behandlung von Vorranggebieten für Bodenschätze als Ausschlusskriterium erscheint im Rahmen einer regionsweiten, ebenenspezifischen Betrachtung als sachgerecht. Raumplanerische Abwägungen sind auf Pauschalierungen angewiesen, um funktionsfähig zu bleiben. Dem rahmensetzenden Charakter der Planung entspricht eine gröbere Maßstäblichkeit und ein typisierender Ansatz. Die Windenergienutzung erscheint mit der vorrangigen Gewinnung von Steinen, Erden, Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen grundsätzlich unvereinbar. Dieser Nutzungskonflikt kann nicht normativ aufgelöst werden.

Diese grundsätzliche Bewertung ändert sich auch nicht durch den denkbaren Ausnahmefall einer (teilweise) abgeschlossenen Gewinnung. Die Nutzung derartiger Flächen setzt kein Zielabweichungsverfahren voraus. Es kann im Einzelfall vielmehr die Vereinbarkeit einer Windenergieanlage mit der gesicherten, nun aber nicht mehr möglichen vorrangigen Nutzung festgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ziel in Nr. 5.2.2 Abs. 3 der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bereits vorgibt, dass für alle Vorranggebiete für Bodenschätze in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen sind.